

Statuten des Frauenvereins Blumenstein-Pohlern



1. Name; Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz Der Frauenverein Blumenstein-Pohlern ist ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

Art. 2 Zweck Der Verein setzt sich zum Ziel, Werke sozialer Art zu unterstützen, gemeinnützige Bestrebungen zu fördern und soziale Aufgaben zu erfüllen. Schwerpunktmässig orientiert er sich an den Bedürfnissen der Einwohner und Einwohnerinnen von Blumenstein und Pohlern. Er unterstützt nach finanzieller Möglichkeit auch weitere soziale Institutionen. Der Verein kann allein oder gemeinsam mit anderen gemeinnützigen Organisationen Werke gemeinnützigen Charakters gründen, führen und unterstützen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Mitglied können alle interessierten Frauen werden. Neue Mitglieder werden an der Hauptversammlung aufgenommen.

Art. 4 Jahresbeitrag Jedes Mitglied entrichtet einen von der Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrag. Mitglieder, die zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 5 Austritt Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Todesfall. Der Austritt ist dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

3. Organisation

Art. 6 Organe Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 7 Hauptversammlung Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand ein, sooft er dies als notwendig erachtet oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 10 Tage zum Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste zur Hauptversammlung ein.

Art. 8 Aufgaben Die Hauptversammlung wählt:

- die Präsidentin
- die Mitglieder des Vorstandes
- die Rechnungsrevisorinnen

Die Hauptversammlung beschliesst über:

- das Protokoll der letzten Hauptversammlung
- den Jahresbericht
- die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsrevisorinnen
- Statutenänderungen
- die Aufnahme von Neumitgliedern
- die vorgelegten Geschäfte des Vorstandes
- das vom Vorstand vorgeschlagene Budget
- die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag finden geheime Abstimmungen und Wahlen statt; wenn die Mehrheit der Anwesenden dies wünscht. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Vorstand
Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und 4 bis 6 Mitgliedern.

Art. 11 Aufgaben
Der Vorstand

- führt die Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind
- organisiert Vereinsnänsse.
- bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor
- verwaltet das Vereinsvermögen.

Die Präsidentin

- leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
- vertritt den Verein nach aussen.

Die Kassierin

- führt die Rechnung des Vereins.

Die Sekretärin

- führt Protokoll über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung.
- besorgt die Korrespondenz, die von ihr und der Präsidentin zu unterzeichnen sind.

Art. 12 Wahl
Die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Entsteht vor Ablauf der Wahlperiode eine Lücke im Vorstand, wird ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Wahlperiode gewählt. Die unvollständige Wahlperiode zählt nicht bei der Bemessung der Amtszeitbeschränkung. Für die Präsidentin, die Sekretärin, und die Kassierin werden bei Amtsantritt die geleisteten Jahre im Vorstand nicht angerechnet.

Art. 13 Einberufung
Der Vorstand wird von der Präsidentin einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich geführt unter Verrechnung der effektiv anfallenden Spesen.

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen
Die 2 Rechnungsrevisorinnen werden jeweils für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit ist auf 2 Amtsdauern beschränkt. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes vierte Jahr die amtsältere Revisorin ersetzt wird.

4. Finanzen

Art. 15 Einnahmen
Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Jährliche Beiträge der Einwohnergemeinden Blumenstein und Pohlern
- Ertrag aus Vereinsvermögen
- Zuwendungen
- Erlös aus besonderen Aktionen
- Brockenstube

Art. 16 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung
Die Auflösung des Vereins erfolgt an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung Diese Hauptversammlung muss 3 Monate im Voraus einberufen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 18 Vereinsvermögen
Die auflösende Hauptversammlung entscheidet, welcher anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Organisation, das vorhandene Vereinsvermögen zugewendet wird.

Art. 19 Inkrafttreten
Diese Statuten treten mit Annahme durch die Hauptversammlung vom **7. März 2013** mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorherigen.

Frauenverein Blumenstein-Pohlern